

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Zusammenfassung

- Das Vorhaben, die Register der Verwaltungen zu synchronisieren, wird befürwortet. Zudem wäre dies die Grundlage für die Einführung des digitalen Zugangs nach dem Once-Only-Prinzip und damit eine wichtige Voraussetzung für ein nutzerfreundliches, digitales Leistungsangebot des Staates.
- Es ist zu begrüßen, wenn Unternehmen von Berichts- und Meldepflichten entlastet werden, indem sie statt an mehrere Stellen nur noch an eine Stelle Daten übermitteln bzw. Änderungen mitteilen müssen.
- Auch die Vergabe einer eindeutigen Identifikationsnummer an Unternehmen, die für alle Register gültig ist, ist positiv zu bewerten.
- Grundvoraussetzung für die „Erleichterung“ ist die rechtliche und technische Definition der Schnittstellen zu Nutzern der Daten, im Hinblick auf Datenumfang und Datentransfer (z.B. Rhythmus) des Datenaustausches. Damit entstehen auch bei den nutzenden Stellen Kosten für das Bedienen der Datenschnittstelle.
- Die Errichtung eines Unternehmenszentralregisters wird nicht dazu führen, dass die Bundesagentur für Arbeit zukünftig keine eigenen arbeitgeber- bzw. unternehmensbezogenen Daten mehr erheben muss, da sie für ihre Aufgabenerledigung zumindest teilweise andere Daten benötigt als andere Behörden. Eine ergänzende Datenhaltung wird nicht vermieden.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Einschätzung.....	3
2	Artikel 1 § 3 Abs. 4 Nr. 7 URegG.....	3
3	Artikel 1 § 5 URegG.....	3
4	Artikel 1 § 8 Abs. 3 URegG.....	3
5	Artikel 5 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 URegG.....	4

1 Grundsätzliche Einschätzung

Grundsätzlich ist ein einheitliches Unternehmens- oder Betriebsregister zielführend. Jedoch weicht der im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen verwendete Begriff eines Unternehmens, angelehnt an das Steuerrecht, deutlich vom Begriff eines Arbeitgebers bzw. Beschäftigungsbetriebes nach dem Sozialgesetzbuch ab.

Die in der Bundesagentur für Arbeit durch den Betriebsnummernservice vergebene Betriebsnummer eines Beschäftigungsbetriebes (BNR auch DEÜV-Nummer) wird von der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) regelmäßig per DSBT-Export an die SV-Partner übergeben. Dort soll ein Mapping zwischen den beiden Begriffen erfolgen und die BNR den Unternehmen zugeordnet werden. Im Anschluss wird die DGUV – entsprechend URegG – die BNR an das neue Register übermitteln. Die somit geschaffene doppelte Datenstruktur macht einen Datenrückstrom quasi unmöglich.

2 Artikel 1 § 3 Abs. 4 Nr. 7 URegG

Zu den Identifikationsmerkmalen, die – soweit vorhanden – zu jedem Unternehmen im Basisregister zu speichern sind, gehören u.a. die „Betriebsnummern gemäß § 18i SGB IV der Bundesagentur für Arbeit (als Liste aller Betriebsnummern, die einem Unternehmen zugeordnet sind)“. Gemäß Gesetzesbegründung sollen die Betriebsnummern der Unternehmen von der DGUV an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

Die DGUV ist Empfänger von täglichen Datenlieferungen aus der Datei der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 18m Abs. 1 SGB IV. Die im Gesetzentwurf genannte Lieferungsform „als Liste aller Betriebsnummern, die einem Unternehmen zugeordnet sind“, ist nach heutigem Stand nicht erfüllbar, da eine entsprechende Verknüpfung von Unternehmensnummer zu Betriebsnummern nicht existiert.

3 Artikel 1 § 5 URegG

Die Bundesagentur für Arbeit sollte zusätzlich als Datenempfänger aufgenommen werden, und zwar sowohl für allgemeine Verwaltungszwecke (Qualitätssicherung in der Datei der Beschäftigungsbetriebe) als auch für den Zweck der Arbeitsmarktstatistik (Abbildung von statistischen Ergebnissen nach Betrieben und Unternehmen).

4 Artikel 1 § 8 Abs. 3 URegG

Mit dieser Regelung werden BMWi und BMJV ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates, andere öffentliche Stellen zu bestimmen, die Datenbestände für den Aufbau und die Pflege des Basisregisters zu liefern sowie Datenübermittlungen durch die Registerbehörde zu empfangen haben.

Dies ist aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit als bedenklich zu bewerten, da mit dieser Bestimmung beispielsweise ermöglicht wird, die BA zukünftig ohne Beteiligung des BMAS zu Datenlieferungen an das Basisregister oder zu Datennutzungen aus dem Basisregister zu verpflichten.

Die Formulierung des § 8 Abs. 3 UBRegG sollte dahingehend geändert werden, dass es für die Anbindung anderer öffentlicher Stellen an das Basisregister zwingend auch der Beteiligung des jeweils aufsichtführenden Bundesministeriums bedarf.

5 Artikel 5 Abs. 2 i.V.m. Artikel 2 UBRegG

Das UBRegG soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Da jedoch die UV-seitige Übermittlungsbefugnis von Daten aus dem zentralen Unternehmerverzeichnis an das Basisregister abweichend hiervon erst zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das Basisregister frühestens ab diesem Zeitpunkt aufgebaut werden können.